

# Rechtliche Einschätzung: Rechtsgrundlagen für eine Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW  
Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

15. Februar 2021

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Julian Albrecht

## Fragestellung

Lässt sich eine Lehrveranstaltung rechtskonform per Videokonferenz aufzeichnen und wenn ja, wie?

## Zusammenfassung

- Gänzlich rechtssicher ist die Aufzeichnung und Zugänglichmachung von Lehrveranstaltung nur in dem seltenen Fall, dass keine personenbezogenen Daten der Studierenden aufgezeichnet werden und die Zustimmung der/des Lehrenden vorliegt.
- Um auch in anderen Fällen ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu erlangen, empfiehlt sich eine Satzungsregelung unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte (s.u.).
- Auch ein Vorgehen mittels (in den meisten Fällen konkludent möglicher) Einwilligung (mit der Bedingung eines guten Aufklärungsmanagements) ist unserer Einschätzung nach wahrscheinlich rechtmäßig. Diese Lösung muss sich aufgrund der Widerruflichkeit der Einwilligungen mit Wirkung für die Zukunft in der Praxis erst noch bewähren.

## Untersuchung

- Zu beachten ist zunächst, dass bereits die Durchführung digitaler Lehrveranstaltungen verschiedene Verarbeitungen personenbezogener Daten mit sich bringt und insoweit Rechtsgrundlagen erforderlich sind (siehe hierzu das [Gutachten Lehre via Videokonferenz vom 23.11.20](#)). Aufzeichnungen (und davon getrennt zu betrachten die nachfolgende Zugänglichmachung) bringen zusätzliche Datenverarbeitungen mit sich, die zusätzlicher Rechtfertigung bedürfen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf diese. Wird also gesagt, es bedürfe keiner Rechtfertigung für die Datenverarbeitungen, die mit der Aufzeichnung verbunden sind, müssen immer noch die Anforderungen an die Rechtfertigung der jedenfalls stattfindenden und datenverarbeitenden Videokonferenz erfüllt werden.
- Bei der Zulässigkeit der Aufzeichnung und Zugänglichmachung von Lehrveranstaltungen relevant sind Rechte des Hochschullehrers (v.a. Datenschutzrecht, Urheberrecht) sowie Rechte der Studierenden (v.a. Datenschutzrecht).

- Aufzeichnung und Zugänglichmachung einer Lehrveranstaltung können nicht gegen den Willen des/der Hochschullehrer:in erfolgen. Ihr dürfen keine Nachteile drohen, entscheidet sie sich dagegen. Bei der Zugänglichmachung sind über eine Zustimmung des Lehrenden hinaus urheberrechtliche Grenzen zu beachten, soweit geschütztes Material verwandt wird (dann bietet in gewissem Umfang § 60a UrhG eine Handhabe).
  
- **Zur Rechtfertigung der Verarbeitungen personenbezogener Daten der Studierenden:**
  - Soweit keine solchen Daten verarbeitet werden, bedarf es keiner Rechtfertigung. Bei einigen Videokonferenzsystemen ist es möglich, das [Aufzeichnungslayout entsprechend zu verändern](#). Die Schwelle zum personenbezogenen Datum ist jedoch schnell erreicht, so z.B. auch bei Teilnehmerstimmen ohne Bild oder bei Namen im Chat. Ist jedoch von der/dem Lehrenden z.B. vorgesehen, dass die Beteiligung der Studierenden nur im nicht aufgezeichneten Chat erfolgt, er die Fragen dann für alle hörbar wiederholt und darauf eingeht, und in der Aufzeichnung ist nur sie selbst und ihre Bildschirmpräsentation zu sehen, bedarf es für die Zulässigkeit der Aufzeichnung und Zugänglichmachung nur der Einwilligung der Lehrenden und keiner weiteren Rechtfertigung. Die Beteiligungsmöglichkeit per Bild/Ton ist in diesem Fall technisch (durch Veränderung der Voreinstellung durch den Videokonferenz-Administrator (die/der Lehrende)) zu unterbinden. Auf diesem Wege kann im Zuge der Live-Vorlesung eine „Videokonserve“ auch für zukünftige Verwendungen erstellt werden.
  - Meist werden die Lehrkonzepte aber eine datenintensivere Form der Beteiligung vorsehen. In diesen Fällen ist eine Rechtfertigung erforderlich. Als Rechtfertigung kommen Einwilligungen der betroffenen Studierenden in jedem Einzelfall oder eine hinreichend bestimmte gesetzliche Norm in Betracht.
    - **Einwilligung**
      - Einwilligungen können auch von Studierenden grundsätzlich wirksam eingeholt werden. Wegen des Subordinationsverhältnisses ist jedoch die erforderliche Freiwilligkeit sorgfältig zu prüfen. Freiwillig ist eine Einwilligung, wenn im Falle der Verweigerung der/dem Betroffenen keine wesentlichen Nachteile entstehen.
        - Freiwilligkeit kann bei Lehrveranstaltungen, die mit einer Videopflicht verbunden sind (siehe hierzu das Gutachten Lehre via Videokonferenz), nur dann vorliegen, wenn die Aufzeichnung schon bei einer einzelnen Weigerung ohne weiteres unterlassen wird.

- Das Gleiche gilt für Veranstaltungen, in denen die mündliche Beteiligung relevant für die Leistungsbeurteilung ist.
- Bei allen Lehrveranstaltungen könnte eine fehlende Beteiligungsmöglichkeit der Studierenden (Fragen stellen, Fragen des Dozenten beantworten etc.) als wesentlicher Nachteil beurteilt werden und daher die Freiwilligkeit nicht gegeben sein. Klar ist, dass es sich um einen Nachteil handelt, offen ist, ob dieser als wesentlich beurteilt wird. Der Einwand greift auch für die nicht aufgezeichnete Lehre via Videokonferenz, bei der auch wir diesen Einwand bei der Freiwilligkeit nicht angebracht haben. Bei einer Aufzeichnung der Veranstaltungen sind indes die *chilling effects* (die Studis davon abhalten, sich zu beteiligen) als stärker einzuschätzen.

In der bisherigen (spärlichen) Literatur wurde dieser Einwand bisher generell – auch bei der Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen – nicht problematisiert. Dies spricht dafür, dass hierin kein wesentlicher Nachteil erkannt wird. Zugleich bestehen – gerade im Kontext des Subordinationsverhältnisses – keine hohen Anforderungen an die Gewichtigkeit eines Nachteils (vgl. BeckOK DatenschutzR/*Stemmer*, 34. Ed. 1.11.2020, DS-GVO Art. 7 Rn. 38). Die Frage muss daher als offen bezeichnet werden und wird von den Gerichten zu klären sein.

Die Rechtssicherheit kann erhöht werden, indem ein (nicht aufgezeichneter) Chat für Fragen und Antworten bereitgestellt wird, die vom Lehrenden in der Veranstaltung auch berücksichtigt werden. Es lässt sich auch sagen, dass weniger Rechtsunsicherheit besteht, desto weniger eine Lehrveranstaltung auf einen Dialog (und stattdessen auf Informationsaufnahme) ausgerichtet ist.

- Entscheidet man sich für Einwilligungen als Rechtfertigungsweg, müssen diese im Ernstfall von der Hochschule nachgewiesen werden können. Soweit das Aufgezeichnetwerden von der Kontrolle der Studierenden abhängt (z.B. ob sie ihr Audio freischalten und sprechen),

sollte eine vorherige, schriftliche Aufklärung über Art und Umfang der Aufzeichnung und spätere Verwendung der Aufzeichnung (Art, Dauer) ausreichen, um eine konkludente Einwilligung zu beweisen. Ein praktikables Vorgehen inklusive für jede Veranstaltung anpassbares Musterdokument hat etwa die RWTH Aachen entwickelt und [hier](#) zur Verfügung gestellt. Soweit die Aufzeichnung nicht von der Kontrolle der Studierenden abhängt, sollte im Vorfeld eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden.

- Ein beachtenswerter, aber in der Praxis möglicherweise verschmerzbarer Nachteil von Einwilligungen ist deren jederzeitige Widerrufbarkeit mit Wirkung für die Zukunft. Es kann daher passieren, dass ein Studierender konkludent in die Aufzeichnung durch Einschalten seiner Kamera und Beteiligung an der Veranstaltung einwilligt, sich im Nachgang mit seinem Beitrag aber nicht mehr wohl fühlt und seine Einwilligung daher widerruft. Die Hochschule ist dann verpflichtet, den entsprechenden Abschnitt zu entfernen oder, sollte dies nicht möglich oder wegen zu hohen Aufwands nicht gewollt sein, die ganze Aufzeichnung löschen. Hier wird die Praxis zeigen müssen, wie häufig entsprechende Widerrufe erfolgen und ob Lösungen des nachträglichen Ausschneidens mit überschaubarem Aufwand möglich sind.<sup>1</sup>

▪ **Rechtfertigung auf Grundlage einer gesetzlichen Norm**

- Es besteht auf landesgesetzlicher bzw. Verordnungsebene nach unserer Auffassung keine gesetzliche Rechtsgrundlage.<sup>2</sup> Eine solche wurde auch nicht durch die Aktualisierung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 31.12.20 geschaffen. Die Hochschulen selbst können indes mittels Satzungsrecht eine Rechtsgrundlage schaffen gem. [§ 8 Abs. 1 Nr. 2 CoEpHSVO i.d.F. v. 6.2.2021](#). Für diesen Weg sprechen die gewissen Unsicherheiten beim Rechtfertigungsweg über die Einwilligungen. Vor allem wenn man flächendeckend hinreichende und passende Informationen über die Datenverarbeitungen implementiert (nach Vorbild der RWTH Aachen), erscheint uns die Unsicherheit bei der Einwilligung aber nicht als ausnehmend groß.

---

<sup>1</sup> Pessimistische Prognose ("unbrauchbar") von Schwartmann bei *Haake*, OdW 2020, 59, 62.

<sup>2</sup> Zum Teil a.A. *Roßnagel*, ZD 2020, 296, 299 f.

Entscheidet man sich für eine Satzung, muss diese den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügen. Um sie möglichst rechtssicher auszugestalten, sollte ein Wahlrecht vorgesehen werden und auf die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen mit Videoteilnahmepflicht oder solchen, bei denen die mündliche Teilnahme Teil der Leistungsbewertung ist, verzichtet werden. Folgende Überlegungen führen zu diesem Schluss:

- Die Attraktivität des Lehrangebots für die Studierenden durch die zusätzliche Zurverfügungstellung der Aufnahme zugunsten größerer Flexibilität (Krankheits-, Pflegefälle u.Ä.) und didaktischer Vorteile (Nachbereitung in eigenem Tempo; Konzept des *inverted classrooms*) sind legitime Zwecke.<sup>3</sup> Ob auch Effizienzerwägungen legitim sind (weniger Aufwand in kommenden Semestern für die Lehrpersonen), ist noch zu klären (analog zur Prüfungsaufsicht).
- Für das Verständnis der Veranstaltung ist eine Einbindung der Teilnehmerbeiträge auch erforderlich.<sup>4</sup>
- In der Angemessenheit ist festzustellen, dass mit der Aufzeichnung und dem Zugänglichmachen des Videos erhebliche Eingriffe erfolgen. Der Eingriff ist umso intensiver, je weiter der Kreis an Empfängern ist, die das Video zur Verfügung gestellt bekommen (nur der Kurs – auch nachfolgende Kurse – die Öffentlichkeit). Der zugrundeliegende Eingriff durch die „Basis“-Datenverarbeitung der Videokonferenz ist bereits erheblich aufgrund der Nahaufnahme im Kontext der Wohnung; er wird durch Aufzeichnung und Zugänglichmachung perpetuiert. Es entstehen etwa auch zusätzliche Missbrauchsmöglichkeiten (z.B. das Lustigmachen über einen Kommilitonen, der einen unglücklichen Beitrag gebracht hat). Beachtenswert sind auch zu erwartende gegenüber der bloßen live-Übertragung intensivierte *chilling effects* auf die Bereitschaft der Stu-

---

<sup>3</sup> Ausführlich *Morgenroth/Wieczorek*, OdW 2021, 7, 9 f.; *Roßnagel*, ZD 2020, 296, 300.

<sup>4</sup> A.A. *Fehling*, OdW 2020, 138, 146.

dierenden zur Beteiligung an der Lehrveranstaltung; die Beteiligungsmöglichkeiten der Studierenden, die nicht aufgezeichnet werden möchten, werden beschnitten.

- Würden Vorlesungen aufgezeichnet, bei denen eine Videoteilnahme verpflichtend ist (in manchen Fällen wie z.B. dialogischen Kleinstveranstaltungen oder kleinen Veranstaltungen mit Präsenzpflicht zulässig, siehe [Gutachten Lehre via Videokonferenz](#)), entstünden besonders massive Eingriffe, auch weil die Individuen dort in noch kleinere Gruppen stärker wahrnehmbar sind. Es erscheint äußerst unwahrscheinlich, dass diese dargestellten Nachteile durch didaktische Vorteile aufgewogen werden; danach liegt eine Unangemessenheit dieser Konstellation nahe.
- Ein geringeres Eingriffsniveau wird erreicht, wenn man in den Fällen der Veranstaltungen mit verpflichtender Videoteilnahme und der Veranstaltungen, bei denen die mündliche Beteiligung (auch ohne Bild) Teil der Leistungsbewertung ist, von der Aufzeichnungs- und Weiterverwendungsmöglichkeit absieht. Können die Studierenden immer informiert und ohne wesentliche Nachteile wählen, sich nicht mit Bild und/oder Ton hinzuschalten und also nicht aufgezeichnet zu werden, scheint es wahrscheinlich, dass der Rahmen der Angemessenheit nicht verlassen wird, da mit den zusätzlichen Belastungen auch zusätzliche Nutzen korrelieren, von denen sie (je nach genauer Zielsetzung) auch profitieren.<sup>5</sup>

- **Publizierte Rechtsauffassungen zur Fragestellung soweit bekannt:**

In einem Nebensatz und ohne auf zusätzliche Zwecke wie didaktische Konzepte des *Inverted Classroom* einzugehen, lehnt *Fehling* eine Aufzeichnung als nicht notwendig ab.<sup>6</sup> Ähnlich äußerte sich *Schwartmann* im Rahmen eines Webinars des Vereins zur Förderung des Wissen-

---

<sup>5</sup> So im Ergebnis unter Hinweis auf verschiedene Stufungen auch *Morgenroth/Wieczorek*, OdW 2021, 7, 10 f.; ähnlich *Roßnagel*, ZD 2020, 296, 299 f.

<sup>6</sup> *Fehling*, OdW 2020, 138, 146.

schaftsrechts im Dezember 2020; er verweist auf Einwilligungen als verbleibende, aber in seinen Augen unpraktikable Rechtfertigungsmöglichkeit.<sup>7</sup> *Sandberger* stellt die Zulässigkeit beiläufig unter den Vorbehalt schriftlicher Einwilligungen und der Beschränkung auf den Teilnehmerkreis der Veranstaltung.<sup>8</sup> *Morgenroth/Wieczorek*<sup>9</sup> und *Roßnagel*<sup>10</sup> halten die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen unter Umständen auch gestützt auf gesetzliche Normen und teilweise sogar *de lege lata* für zulässig.

## Ergebnis

- Gänzlich rechtssicher ist die Aufzeichnung und Zugänglichmachung von Lehrveranstaltung nur in dem seltenen Fall, dass keine personenbezogenen Daten der Studierenden aufgezeichnet werden und die Zustimmung der/des Lehrenden vorliegt.
- Um auch in anderen Fällen ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu erlangen, empfiehlt sich eine Satzungsregelung unter Berücksichtigung der genannten Aspekte.
- Auch ein Vorgehen mittels (in den meisten Fällen konkludent möglicher) Einwilligung (mit der Bedingung eines guten Aufklärungsmanagements) ist unserer Einschätzung nach wahrscheinlich rechtmäßig. Diese Lösung muss sich aufgrund der Widerruflichkeit der Einwilligungen mit Wirkung für die Zukunft in der Praxis erst noch bewähren.

## Literatur

*Fehling, Michael*, Reine Online-Hochschullehre: Möglichkeiten und Grenzen im Lichte von Ausbildungsauftrag, Lehrfreiheit und Datenschutz, OdW 2020, S. 138–154.

*Haake, Karoline*, Lehre und Prüfungen in der Coronazeit – aktuelle rechtliche Fragestellungen Bericht über die Tagung des Vereins zur Förderung des deutschen und internationalen Wissenschaftsrechts e.V. am 30.10.2020, OdW 2020, S. 59–64.

*Morgenroth, Carsten/Wieczorek, Barbara*, Zwischenbilanz zum Corona-Hochschulrecht aus Sicht der Hochschulpraxis, Teil I – Online-Lehre, OdW 2021, S. 7–18.

*Roßnagel, Alexander*, Datenschutz im E-Learning, ZD 2020, S. 296–301.

*Sandberger, Georg*, Rechtsfragen des digitalen Unterrichts, digitaler Prüfungen und virtueller Gremiensitzungen an Hochschulen – Sandberger, OdW 2020, 155, 160, OdW 2020, S. 155–168.

---

<sup>7</sup> Kurze Zusammenfassung bei *Haake*, OdW 2020, 59, 62; Entgegnung bei *Morgenroth/Wieczorek*, OdW 2021, 7, 11.

<sup>8</sup> *Sandberger*, OdW 2020, 155, 167.

<sup>9</sup> *Morgenroth/Wieczorek*, OdW 2021, 7, 9 ff.

<sup>10</sup> *Roßnagel*, ZD 2020, 296, 299 f.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0. International (CC BY NC ND 4.0., <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>). Von der Lizenz ausgenommen sind Texte, Abbildungen oder anderes fremdes Material, soweit anders gekennzeichnet.

